

VERBEAMTUNG UND PSYCHISCHE GESUNDHEIT

RECHTLICHER HINTERGRUND

Die Einstellung von Beamt*innen richtet sich nach folgenden Normen: Für Landesbeamt*innen gilt das Beamtenstatusgesetz und für Bundesbeamt*innen das Bundesbeamtengesetz, welche inhaltlich nahezu gleiche Normen vorgeben. Ohnehin sind die dort festgehaltenen Kriterien im Wesentlichen durch Art. 33 II GG geprägt.

Aus dem Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG):

§ 9 Kriterien der Ernennung

Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen.

§ 10 Voraussetzung der Ernennung auf Lebenszeit

Die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit ist nur zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in einer Probezeit von mindestens sechs Monaten und höchstens fünf Jahren bewährt hat.

Die gesundheitliche Überprüfung findet ihren Anknüpfungspunkt in den Begriffen “Eignung” und “Bewährung”. Hierbei handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, wobei Eignung die gesamte Persönlichkeit des Beamten oder der Beamtin über rein fachliche Gesichtspunkte hinaus umfasst.¹

¹BeckOK BeamtenR Bund/Schwarz § 9 Rn. 7.

Geeignet ist nach Art. 33 II GG und § 9 BeamtStG nur der*diejenige, der*die dem angestrebten Amt in körperlicher, psychischer und charakterlicher Hinsicht gewachsen ist.² Die neuere Rechtsprechung des BVerwG legt hier wegen der hohen Grundrechtssensibilität des Zugangs zu öffentlichen Ämtern (vgl. Art. 33 II GG) einen hohen Maßstab an und verneint die gesundheitliche Eignung eines*einer aktuell dienstfähigen Bewerber*in nur dann, “wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze Dienstunfähigkeit eintreten wird”.³

Diese Prognose hat der*die Dienstvorgesetzte anhand des Sachverständigengutachtens des*der zuständigen Amtsarztes*ärztin zu erstellen, ohne dass hierdurch die Entscheidung auf Letztere*n übertragen werden dürfte. Der*die Amtsarzt*ärztin wiederum hat eine konkrete und einzelfallbezogene Würdigung der gesamten Persönlichkeit vorzunehmen.⁴ Das Erfordernis der einzelfallbezogenen Prognose macht klare und feste Richtlinien leider unmöglich. Gleichzeitig dient es aber zum Schutz von Bewerber*innen, denen der Weg in ein öffentliches Amt nicht deshalb versperrt sein soll, weil sie in eine ungünstige Kategorie fallen. Daher darf die Bewertung nicht für Willkür gehalten werden. Vielmehr findet der sich aus der Rechtsweggarantie gem. Art. 19 IV GG ergebende Grundsatz der vollen gerichtlichen Überprüfbarkeit⁵ auch auf die Prognose der gesundheitlichen Eignung von Bewerber*innen Anwendung, wobei das Gericht an die rechtlichen und tatsächlichen Wertungen der Behörde nicht gebunden ist.⁶

Dadurch kann ein*e Bewerber*in inzwischen - seit der Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - in hohem Maße darauf vertrauen, dass sich die Behörde mit der eigenen gesundheitlichen Eignung intensiv und angemessen beschäftigen muss, bevor sie eine*n fachlich geeigneten Bewerber*in wegen seiner*ihrer Gesundheit ablehnen kann.

Details zu den Regelungen der amtsärztlichen Beurteilung in Bayern finden sich in der Gesundheitszeugnisseverwaltungsvorschrift. Deren Anlage 2⁷ ist ein Anamnesebogen als Beurteilungsgrundlage für die Amtsärzte*ärztinnen, der von ihnen nicht in der gleichen Form verwendet werden muss, aber zeigt, welche Fragen auf Bewerber*innen zukommen.

² BVerwGE 148, 204 Rn. 10.

³ BVerwGE 147, 244 Rn. 16; 148, 204 Rn. 26.

⁴ BVerwGE 147, 244 Rn. 13; 108, 282 (296).

⁵ Zum Allgemeinen: BVerfGE 15, 275 (282); Dreier/Schulze-Fielitz Art. 19 Abs. 4 Rn. 116.

⁶ BVerwGE 147, 244 Rn. 24 f.

⁷ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Resource?path=resources%2fBayVV_2120_G_085_BayVV2120-G-085-KF-002-A-002.PDF

BEWERTUNGSKRITERIEN?

Es gibt keine allgemein gültigen Grenzwerte für diese Beurteilungskriterien. Stattdessen ist vielmehr das Gesamtbild über die Leistungsfähigkeit entscheidend für die gesundheitliche Eignung. Folgende, nicht abschließende Auflistung von Faktoren und zusätzlichen Informationen soll eine Orientierung geben, inwiefern welche Umstände die amtsärztliche Beurteilung beeinflussen können.⁸

- * Anzahl vergangener Krankheitstage (besonders relevant bei einer langwierigen oder möglicherweise wiederkehrenden Krankheit)
- * Bluthochdruck, Übergewicht, frühere Arbeitsunfähigkeit
- * Psychische Erkrankungen:
 - * Art, Schwere und zeitlicher Verlauf sind entscheidend
 - * Diagnosen:
 - * werden grundsätzlich nach 10 Jahren gelöscht (laut GKV).
 - * können ohne das Einverständnis des Patienten oder der Patientin nicht eingesehen werden; auch von anderen Ärzten und Ärztinnen nicht.
 - * müssen aber auf Verlangen des Amtsarztes oder der Amtsärztin von Therapeut*innen für die Beurteilung freigegeben werden.
 - * Eine Psychotherapie fällt umso weniger schwer ins Gewicht, wenn:
 - * die Therapie erfolgreich abgeschlossen worden ist.
 - * der*die Patient*in neben der Therapie weiterhin arbeits-/studierfähig gewesen ist.
 - * sie aufgrund von traumatischen Ereignissen aufgenommen worden ist (z.B. Verlust einer nahestehenden Person).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Psychotherapie nicht per se ein Ausschlussgrund für die Verbeamtung ist. Die Angst vor Nachteilen bei der amtsärztlichen Beurteilung ist nachvollziehbar, aber seit der neuen Rechtsprechung oftmals unbegründet. Daher ist dies auch ein Appell an alle Studierenden, sich bei Bedarf über professionelle psychologische Betreuung zu informieren und sie gegebenenfalls auch über eine längere Zeit in Anspruch zu nehmen.

⁸ Burfeind, Sophie: Aktenzeichen Angst, in: sueddeutsche.de, 20.09.2015, <https://www.sueddeutsche.de/bildung/verbeamtung-im-lehramt-aktenzeichen-angst-1.2654116-0#> ;

Klapsa, Kaja: Die Krankheiten, die es nicht geben darf, in: welt.de, 27.08.2018, https://www.welt.de/print/die_welt/vermishtes/article181315512/Die-Krankheiten-die-es-nicht-geben-darf.html ;

Krauch, Peter: Wer eine Therapie gemacht hat, wird nicht verbeamtet, in: jetzt.de, 14.10.2020, <https://www.jetzt.de/aufsteigerinnen/junge-lehrer-werden-nach-psychotherapie-nicht-verbeamtet> ;

Zucker, Lou: Versicherungen, Verbeamtung: Kann ich mir durch eine Psychotherapie meine Zukunft verbauen?, in: spiegel.de, 12.06.2020, <https://www.spiegel.de/psychologie/psychotherapie-welche-auswirkungen-auf-arbeitgeber-berufunsfaehigkeit-verbeamtung-a-1fe2bd28-dcb9-43bf-b406-3f133174d3f9>